

Riesner & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Beispriechstelle
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 250.

Donnerstag, 26. October 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Ringer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der in Riesa und Gehlis wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang und zwar vom 27. October dieses Jahres an gerechnet, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt werden.

Einsprüche gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Zu Uebigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 25. October 1893.

Der Stadtrath.
Rlöger.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Beschäftigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Belegung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich und für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Schwächen zu dem Amte nicht geeignet sind;

5. Diensthöfen.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbearbeiter bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften des § 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abtheilungs-Vorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. Der Präsident des Landesconsistoriums;
3. Der Generaldirector der Staatsbahnen;
4. Die Kreis- und Amtshauptleute;
5. Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Tagesgeschichte.

In Hannover wird gegenwärtig über einen Spieler- und Wuchererprozeß verhandelt, der große Schlaglichter auf im höchsten Maße bedauerliche Zustände in einem Theile unserer besten Gesellschaft wirft. Das Leben über die verfügbaren Mittel treibt hiesigen Offiziere zum Schuldenmachen. Dadurch fallen sie den Wucherern in die Hände, welche sie in ein Netz der Ausbeutung verwickeln, aus dem kein Entrinnen mehr möglich ist — bis sie und vielfach auch ihre Familien, Eltern und Verwandte, welche sich nicht selten selbst in Schulden stürzen müssen, um die Schulden ihrer Söhne und Weibern zu bezahlen, mit ruinirt sind. Die Schulden und die Ausichtslosigkeit, sie bezahlen zu können, treiben zum Spiel in der Hoffnung, durch große Gewinne die Zahlung möglich zu machen. So fallen diese Herren dann auch noch den Falschspielern in die Hände, wodurch der völlige Ruin nur beschleunigt wird. Heppiges Leben — Schulden — Wucher — Wechsel — Spiel — das sind die traurigen Etappen auf dieser Bahn zum Untergang. Treffend schreibt der conservative „Reichsbote“: „Unser Kaiser hat früher sein kaiserliches Wort gegen den Luxus im Leben der Offiziere eingelegt, um diesen schlimmen Folgen die Wurzeln abzuschneiden. Man gewinnt durch den Prozeß den Eindruck, daß die kaiserliche Mahnung vergessen sei. Es wäre dringend zu wünschen, daß sie, neu eingeschärft, zu practischerer Durchführung gebracht und insbesondere auch schärfer auf das Spiel gesehe würde. Je höher man das deutsche Offiziercorps achtet und ehrt, desto schmerzlicher berührt es, hier zu sehen, wie Offiziere von jüdischen Wucherern fast wie unmündige Kinder behandelt, an der Strippe der Wucherschuld zu den unsinnigsten Dingen — wie den Kauf werthloser Waare — verführt, gepreßt und von Schleichern, die wegen ihrer hohen Abkunft noch viel verächtlicher erscheinen, als jene Schacherjuden, zu dem Hazardspiel angelockt werden! Wenn man diese Prozeßgerichte liest, fragt man sich: wie ist es möglich, daß erwachsene gebildete Männer sich so können täuschen, mißbrauchen und verführen lassen? Der Druck der Verschuldung und das Verlangen, sie vor den Augen der Vorgesetzten und der Welt zu verdecken — macht blind gegen den plumpsten Betrug! Wer das Menschenherz kennt, dem ist die Macht der Schuld und der Leidenschaft bekannt und er wundert sich nicht, wenn der Schuldner in der Verzweiflung auch die schmutzigste Hand des Wucherers ergreift und wenn

der Spieler alle Rücksichten auf Familie, Stand und Ehre bei Seite setzt, frumdenweit zum Spiele reist, aber eins begreift man nicht: wie die hohen Vorgesetzten der Offiziere bei dem engen gesellschaftlichen Verkehr der Offiziere untereinander von diesen Dingen nichts merken konnten; denn wenn sie es gewußt hätten, so wäre es unbegreiflich und unverantwortlich, daß sie nicht dagegen eingeschritten sind und man nun solche Dinge erleben muß, wie sie hier öffentlich zu Tage treten!“ Hoffentlich giebt der Prozeß Veranlassung, daß diesen Uebeln schärfer zu Weide gegangen wird.

Sehr richtig ist auch, was die „Völpziger Zeitung“ in derselben Sache sagt: „Daß der socialdemokratischen Bewegung durch die Ausichtslosigkeit ihres künftigen „Staates“ Abbruch geschieht, soll man nicht glauben. Dafür, daß sie weiter gedeiht und trotz aller inneren Zwistigkeiten an Umfang gewinnt, sorgt schon die Berumpfung unserer „höheren Classen“. Wir beabsichtigen heute nicht, oft Gefasste zu wiederholen und auf das schlechte Beispiel hinzuweisen, mit dem unsere Aristokratie, die der Geburt wie die des Geldes, den unteren Classen oft genug vorangeht, im eigenen Hause, in der Erziehung ihrer Kinder und der Behandlung der Untergebenen, in der schimpflichen Verbindung verdorbener Geburtsaristokraten mit einer bankrottlichen Hochfinanz, in Prügeln und seitdem Genusse, in flachen Nationalismus und Materialismus, in stumpfer Gleichgültigkeit für höhere geistige Interessen und in der frivolen, dem liberalen Aufstände entlehnten Betrachtung alles Dessen, was nicht mit Händen zu greifen, was überirdisch ist, was dem Reiche des Idealen oder dem Gebiete des Glaubens angehört. Ist genug haben wir das an concreten Fällen nachgewiesen, um darzulegen, wie das gute Beispiel der oberen Classen mehr wirkt als hundert der schönsten Zeitungsartikel und Reden, das schlechte Beispiel mehr, als hundert socialdemokratische Agitatoren. Das schlechte Beispiel, das wir heute vor Augen haben, ergiebt ein Bild in den Vericht über den Prozeß Rosenberg und Gen., der die öffentliche Aufmerksamkeit auf Wochen hinaus zu fesseln bestimmt ist. Ein heruntergekommener Aristokrat, der sich in lächerlicher Entschuldig noch beleidigt stellt durch die Frage des Gerichtspräsidenten, ob er mit den Rosenberg und Gen. „gesellschaftliche Beziehungen“ unterhalten habe, hat diesen jüdischen Falschspielern und Wuchelabschneidern die niedrigsten Handlangerdienste geleistet und die Opfer dieses schändlichen Complots sind an die hundert Träger unserer vornehmsten Namen! — Wer

das nicht für geeignet hält, alle Blamoge, die der Umsturzpartei ihr jetzt versammelter Parteitag eintragen wird, reichlich wieder aufzuwiegen, der versteht von socialen Dingen überhaupt Nichts und soll uns vom Weibe bleiben mit salbungsvollen Predigten über die „Verrohung der Arbeiterklasse“. Wie jeder Staat je nach Verdienst seine Juden, so hat auch jede Aristokratie die Socialdemokratie, die sie verdient. Sie ist lediglich die Reflexerscheinung der sittlichen Zustände in den oberen Bevölkerungsschichten und die den Reichen von Gott auferlegte Weisel für ihre eigenen Sünden.“

Deutsches Reich. Die am 21. d. M. erfolgte Unterzeichnung des deutsch-rumänischen Handelsvertrages hatte nur noch eine formale Bedeutung. Der Abschluß, soweit er von den beiderseitigen Regierungsvorstreitern zu vollziehen ist, hatte bereits im Frühjahr stattgefunden. Die rumänische Regierung wünschte aber zunächst die Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn zu Ende zu führen, der für sie von ungleich größerer Wichtigkeit ist, als der Vertrag mit Deutschland. Sie hatte damit die Möglichkeit, die an Deutschland gemachten Zugeständnisse gegenüber der österreichisch-ungarischen Regierung besser zu verwerthen. Bekanntlich hatte die deutsche Regierung die niedrigeren Gebührengestaltung Rumänien bereits lange vor dem Abschlusse des neuen Handelsvertrages bis Ende dieses Jahres in der Hoffnung auf gleichwertige rumänische Zugeständnisse bewilligt. Da sich diese Hoffnung erfüllt hat, wird die wohl demnächst erfolgende Veröffentlichung des neuen Vertrages zu beweisen haben.

Die Nachricht, daß es zur Einführung einer Emissionssteuer vorläufig nicht kommen werde, bestätigt sich. Die „M. B. Corr.“ fügt hinzu, daß nach Ansicht der zuständigen Kreise einem derartigen gesetzgeberischen Vorgehen eine andere Organisation der deutschen Börsen vorausgehen müßte. Was die zu erwartende Reichstagsvorlage, betreffend die Erweiterung des Reichsstempelwesens, betrifft, so scheint nunmehr festzustehen, daß eine Frachtbriefsteuer eingeführt werden soll. Bis zu welcher Höhe Frachtbriefe frei bleiben, dürfte noch Gegenstand der Verhandlung zwischen verschiedenen Ressorts sein. — Die „Nat.-Ztg.“ bezeichnet auf Grund „sicherer“ Erkundigungen die Blättermeldungen über die Stempelsteuer-Erhöhung der Vorlage zwischen verschiedenen Ressorts als bloße Combinationen. Unzweifelhaft werde die Erhöhung der Vorlage in erster Reihe beschlossen werden. Eine Vorlage, betreffend die Abänderung der Besteuerung der Börsengeschäfte sei aber bisher weder beschlossen noch